

**A**

**IX. Paßtechnische und  
ausländerpolizeiliche Behandlung**

**(Einführende Darstellung)**

**A IX**  
Paßtechnische  
Behandlung



## IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

### a) Allgemeines

#### 1. Einführung

Sowohl die Einreise der ausländischen Arbeitskräfte in das Reich wie ihre Ausreise aus diesem und ihr Aufenthalt im Reichsinnern während ihrer Beschäftigung sind gewissen polizeilichen Vorschriften unterworfen. Das ist — übrigens nicht nur für ausländische Arbeitskräfte, sondern für Ausländer schlechthin — geschehen, um besonders während des Krieges die erforderliche Ordnung im Verkehr über die Reichsgrenzen sicherzustellen und die Betätigung der Ausländer im Reichsgebiet auch polizeilicherseits in geordneten Bahnen zu halten.

#### 2. Paßtechnische Behandlung

##### a) Einreise in das Reichsgebiet

Die Einreise der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt einzeln, überwiegend aber in geschlossenen Transporten (Sammeltransporten).

Alle **einzeln einreisenden** ausländischen Arbeiter und Angestellten müssen beim Grenzübertritt **ausnahmslos** im Besitz eines **gültigen Heimatpasses** oder eines nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenen Paßersatzpapiers **und** eines **Sichtvermerks** der zuständigen deutschen Behörde sein<sup>1)</sup>. Auch diejenigen ausländischen Arbeitskräfte, die in geschlossenen Transporten (**Sammeltransporten**) in das Reichsgebiet einreisen, müssen grundsätzlich — jede einzelne Person — im Besitz eines **gültigen Heimatpasses** oder Paßersatzpapiers sein. Bei solchen Sammeltransporten wird aber ein für alle Transportteilnehmer — nur für die von den amtlichen deutschen Anwerbestellen zum Transport zugelassenen — **gültiger Sammel-sichtvermerk** ausgestellt, so daß nicht jeder einzelne Transportteilnehmer eines Sichtvermerks bedarf.

Wer versucht, ohne gültigen Heimatpaß oder Paßersatz und Sichtvermerk die Grenze zu überschreiten, wird zurückgewiesen. Gelingt es ihm

<sup>1)</sup> § 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 — S. B IX a 1.

dennoch, die Grenze zu überschreiten, setzt er sich der Bestrafung aus und läuft Gefahr, wieder in die Heimat abgeschoben zu werden<sup>1)</sup>.

Den Paß erhält der Ausländer in seiner Heimat durch die dort für die Ausstellung von Pässen zuständige Behörde seines Landes. Wird der Paß während des Aufenthalts im Reich infolge Zeitablaufs oder sonst ungültig, kann und muß sich der Ausländer umgehend von der Vertretung seines Landes in Deutschland (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) die Gültigkeitsdauer des Passes verlängern oder einen neuen Paß ausstellen lassen.

Der deutsche Einreisesichtvermerk wird dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten in seiner Heimat auf Antrag von dem für seinen Wohnort zuständigen deutschen Konsulat ausgestellt (in seinen Heimatpaß eingetragen<sup>2)</sup>). Auch der Sammelsichtvermerk wird gegebenenfalls von den konsularischen Vertretungen des Reiches im Ausland ausgestellt.

#### b) Aufenthalt im Inland

Die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte sind — wie alle andern im Reich befindlichen Ausländer — verpflichtet, sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen Paß oder ein nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenes Paßersatzpapier über ihre Person auszuweisen<sup>3)</sup>.

Ausländische Arbeiter, die infolge besonderer Umstände keinen Heimatpaß besitzen, müssen sich einen solchen von ihren Vertretungen in Deutschland ausstellen lassen (siehe oben). Sind solche Vertretungen nicht vorhanden, so wenden sich die Arbeiter sofort an die für ihren Arbeitsort zuständige Kreispolizeibehörde<sup>4)</sup>, die dafür sorgt, daß sie in den Besitz eines Paßersatzpapiers oder eines vorläufigen Fremdenpasses kommen.

#### c) Ausreise aus dem Reichsgebiet

Die ausländischen Arbeiter und Angestellten, die vorübergehend (z. B. urlaubsweise) oder endgültig (nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses) in das Ausland (Heimat oder Anwerbegebiet) zurückkehren wollen, müssen beim Grenzübertritt im Besitz eines gültigen Heimatpasses oder Paßersatzpapiers sein und bedürfen außerdem zur Ausreise eines deutschen Sichtvermerks.

<sup>1)</sup> Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 249).

<sup>2)</sup> Zur Ausstellung des Einreisesichtvermerks bedarf es in jedem Fall der Zustimmung der innerdeutschen Arbeitseinsatzbehörden.

<sup>3)</sup> § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 — S. B IX a 1.

<sup>4)</sup> Siehe S. 3, Fußnote 1.

Der Sichtvermerk wird von den deutschen Kreispolizeibehörden<sup>1)</sup> gebührenfrei erteilt, und zwar zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder nur zur einmaligen Ausreise. Für Urlauber, wie alle Arbeiter, die nur vorübergehend heimwärts fahren, um demnächst wieder in das Reich zurückzukehren, empfiehlt sich unbedingt, sich gleich einen Aus- und Wiedereinreisichtvermerk geben zu lassen.

In Fällen, in denen eine größere Zahl von ausländischen Arbeitskräften geschlossen ausreisen will (Sammeltransport) können Sammelsichtvermerke ausgestellt werden, so daß nicht jeder einzelne Fahrtteilnehmer eines Sichtvermerks bedarf. Voraussetzung für die Ausstellung eines Sammelsichtvermerks ist, daß der Grenzübertritt sowohl bei der Ausreise wie bei der etwaigen Wiedereinreise gemeinsam erfolgt.

Bei der Beantragung des Sichtvermerks ist folgendes zu beachten:

1. Der Sichtvermerk muß rechtzeitig vor Antritt der Reise besorgt werden, und zwar bei der für den Ausgangsort der Reise zuständigen Sichtvermerksbehörde.
2. Bei der Antragstellung ist der Paß oder das Paßersatzpapier vorzulegen, die gültig sein müssen.
3. Der Sichtvermerk wird von der Kreispolizeibehörde nur ausgestellt, wenn das Arbeitsamt zustimmt. Der Reichsarbeitsminister hat durch Runderlaß vom 4. März 1941 vorgeschrieben, daß jeder ausländische Arbeiter
  - a) zur vorübergehenden Rückkehr in die Heimat einen gelben Urlaubsschein,
  - b) zur endgültigen Rückkehr in die Heimat einen roten Rückkehrschein

haben muß. Beide Bescheinigungen sind jeweils von dem Betrieb auszustellen und von diesem dem Arbeitsamt zur Anbringung des amtlichen Zustimmungsvermerks vorzulegen. Urlaubs- und Rückkehrscheine werden von den Arbeitsämtern vorrätig gehalten und kostenlos abgegeben<sup>2)</sup>.

Bei der Beantragung des Sichtvermerks ist der mit dem Zustimmungsvermerk und dem Dienstsiegel des Arbeitsamts versehene Urlaubs- oder Rückkehrschein der Kreispolizeibehörde mit dem gültigen Paß oder

- 1) Kreispolizeibehörden sind:
  - a) die staatlichen Polizeibehörden,
  - b) im übrigen, soweit staatliche Polizeibehörden nicht vorhanden sind,
    - aa) die Landräte in den Landgemeinden,
    - bb) die Bürgermeister in den Stadtkreisen.

Auch das Auswärtige Amt stellt in bestimmten Fällen Sichtvermerke aus.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu auch S. A Ia 17.

Paßersatzpapier vorzulegen. Kann ein derart ausgestatteter Urlaubs- oder Rückkehrschein nicht vorgelegt werden, wird der Sichtvermerk von der Kreispolizeibehörde nicht erteilt.

Wer versucht, ohne gültigen Heimatpaß oder Paßersatz und Sichtvermerk das Reichsgebiet zu verlassen, wird an der Grenze zurückgehalten. Er setzt sich außerdem der Bestrafung aus.

### 3. Ausländerpolizeiliche Behandlung

#### a) Meldepflicht und polizeiliche Aufenthaltserlaubnis

Die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten müssen sich spätestens 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Arbeitsort bei der Ortspolizeibehörde anmelden<sup>1)</sup>. Sie bedürfen außer der Arbeitserlaubnis<sup>2)</sup>, die von dem für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt erteilt wird, zur Betätigung der besonderen polizeilichen Aufenthaltserlaubnis<sup>3)</sup>. Diese wird auf Antrag des Ausländers von der Kreispolizeibehörde<sup>4)</sup> erteilt, in deren Bezirk er sich aufhalten will. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, das heißt möglichst noch vor, wenigstens aber gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit. Im Interesse des Arbeitseinsatzes wird der Antrag auch dann noch als rechtzeitig gestellt angesehen, wenn er alsbald nach der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Nach rechtzeitiger Stellung des Antrages gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt.

Die Aufenthaltserlaubnis kann von der Polizei auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt werden. Sie berechtigt den Ausländer dann nur zum Aufenthalt in dem jeweils bezeichneten Gebietsteil (zu beachten bei französischen, belgischen und niederländischen Arbeitskräften!)<sup>5)</sup>.

Für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Osten des Reiches angeworben worden sind, gelten besondere Bestimmungen. Desgleichen für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten.

#### b) Besondere Maßnahmen

Das Betreten und Verlassen bestimmter Teile des Reichsgebiets unterliegt besonderen Bestimmungen. So muß für einen Ausländer, der sich in einer der

<sup>1)</sup> Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) — S. B IXa 3; Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (RGBl. I S. 1638) — S. B IXa 9.

<sup>2)</sup> Vgl. S. A IIIa 4 ff.

<sup>3)</sup> Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1058) — S. B IXa 11.

<sup>4)</sup> Siehe S. A IXa 3, Fußnote 1.

<sup>5)</sup> Vgl. die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 — abgedruckt S. B IXa 18.

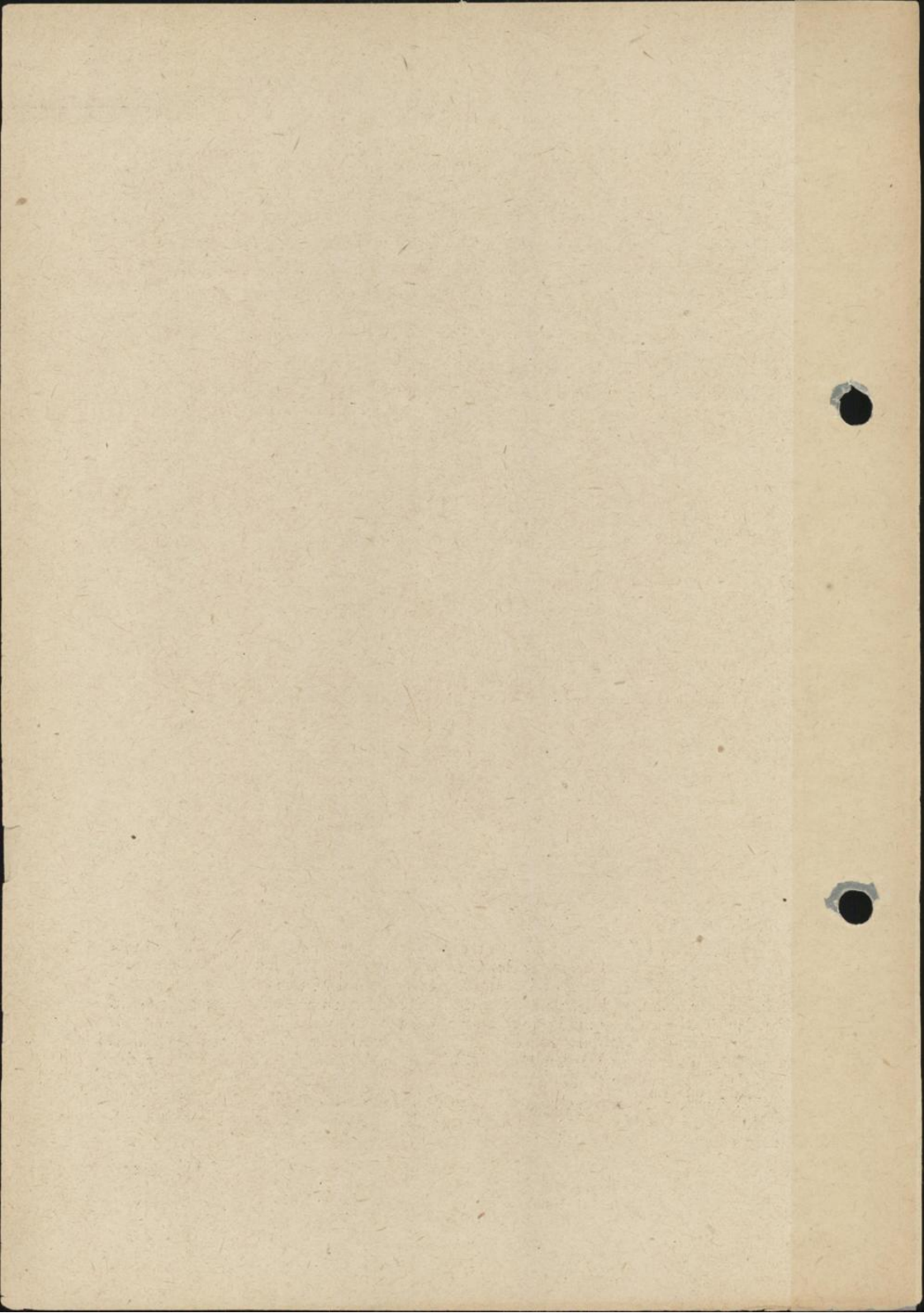
Grenzzonen aufhalten will, die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis von der Kreispolizeibehörde ausdrücklich auf diese Grenzzone ausgedehnt werden (§ 2 der Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1941 — RGBl. I S. 1578 bzw. 118<sup>1)</sup>). Das Betreten und Verlassen des Generalgouvernements, des Bezirks Bialystok und der Reichskommissariate Ostland und Ukraine ist nur mit einem Durchlaßschein möglich, den auf Antrag die Kreispolizeibehörden ausstellen<sup>2)</sup>. Auch das Protektorat Böhmen und Mähren kann nur mit einem Durchlaßschein betreten oder verlassen werden, den auf Antrag die Kreispolizeibehörden ausstellen<sup>2)</sup>.

Auch für die Durchreise durch die genannten Gebiete ist gegebenenfalls ein Durchlaßschein erforderlich<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B IX a 22.

<sup>2)</sup> Im Generalgouvernement werden Durchlaßscheine in das übrige Reichsgebiet von der Regierung des Generalgouvernements und von den Gouverneuren der Distrikte ausgestellt. Im Bezirk Bialystok werden Durchlaßscheine von den Landräten und dem Polizeipräsidenten in Bialystok ausgestellt. In den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine sind die Gebiets(Stadt-)kommissare für die Ausstellung von Durchlaßscheinen zuständig. Im Protektorat werden Durchlaßscheine in das übrige Reichsgebiet von den Oberlandräten ausgestellt.

<sup>3)</sup> Vgl. zu der Gesamtregelung die Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 — abgedruckt auf S. B IX b 5.



## b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

### 1. In Dänemark angeworbene Arbeitskräfte

Einzeln in das Reichsgebiet einreisende dänische und in Dänemark angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „Nord“. Dieser wird auf Antrag von den deutschen Vertretungen in Dänemark ausgestellt.

### 2. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte<sup>1)</sup>

Einzeln in das Reichsgebiet einreisende französische und belgische und im besetzten Frankreich und Belgien angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „West“<sup>1)</sup>. Dieser wird auf Antrag von den militärischen Passierscheinstellen ausgestellt.

Grenzübergangsstelle nach Frankreich und Belgien ist ausschließlich Herbesthal<sup>1)</sup>. Französische und in Frankreich angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte, für die die Ausreise über Herbesthal zu schwierig und zeitraubend wäre, können bei der Passierscheinstelle Saarbrücken einen Durchlaßschein „West“ für den jeweils am günstigsten gelegenen Grenzübergang beantragen<sup>1)</sup>. Dieser wird unter denselben Voraussetzungen wie ein Sichtvermerk erteilt.

### 3. In Norwegen angeworbene Arbeitskräfte

Einzeln in das Reichsgebiet einreisende norwegische und in Norwegen angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen, wenn sie durch Dänemark einreisen, neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „Nord“ und, wenn sie durch Schweden einreisen, eines schwedischen Durchreisesichtvermerks. Der Durchlaßschein „Nord“ wird auf Antrag von den deutschen Vertretungen in Dänemark, der schwedische Durchreisesichtvermerk gegenwärtig von der schwedischen Grenzstation (während der Reise!) ausgestellt.

Die Rückkehr nach Norwegen ist grundsätzlich nur über Schweden zu bewerkstelligen. Den neben dem deutschen Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk erforderlichen schwedischen Durchreisesichtvermerk erteilt gegenwärtig während der Reise die schwedische Grenzstation.

### 4. In Serbien angeworbene Arbeitskräfte

Bei Rückkehr nach Serbien sind je nach Wahl des Reisewegs die Durchreisesichtvermerke der Durchgangsländer<sup>2)</sup> erforderlich.

<sup>1)</sup> Der Verkehr mit Frankreich und Belgien wird vom 1. April 1942 an in das allgemeine Sichtvermerksverfahren einbezogen. Hierdurch ändert sich die hier mitgeteilte Regelung wesentlich. Auskünfte über nähere Einzelheiten erteilen die Arbeitsämter.

<sup>2)</sup> Z. B. Kroatien oder Ungarn.

### 5. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte

Nach Einbeziehung des paßtechnischen Verkehrs mit den besetzten französischen und belgischen Gebieten in das allgemeine Sichtvermerksverfahren<sup>1)</sup> kann von den Arbeitern im Verkehr mit diesen Gebieten die Grenze an sämtlichen amtlich zugelassenen deutschen Grenzübergangsstellen<sup>2)</sup> überschritten werden. Die Einschaltung der Passierscheinstelle VIII in Saarbrücken entfällt, so daß auch die in Süd- und Südwestdeutschland eingesetzten Arbeiter aus Frankreich mit normalen Sichtvermerken ihren Weg über Saarbrücken nehmen können.

Einzelne reisende Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien, die sich auf Urlaub in ihre Heimat begeben, müssen darauf achten, daß sie vor ihrer Ausreise neben dem Ausreisesichtvermerk zugleich auch den Wiedereinreisevermerk von der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde erhalten, da die Erlangung des zur Wiedereinreise ins Reichsgebiet erforderlichen Einreisesichtvermerks in der Heimat mit Schwierigkeiten verbunden ist<sup>3)</sup>.

### 6. Eingegliederte Ostgebiete

Das Betreten und Verlassen der eingegliederten Ostgebiete ist nicht mehr durchlaßscheinpflichtig.

### 7. Elsaß, Lothringen und Luxemburg

Elsaß, Lothringen und Luxemburg sind keine durchlaßscheinpflichtigen Gebiete.

### 8. Urlaubsreisen der in Deutschland eingesetzten französischen Arbeitskräfte nach dem (ehemals) unbesetzten Frankreich und den Küstensperren.

Französische, im Reichsgebiet eingesetzte Arbeiter und Angestellte, die ihren Wohnsitz im (ehemals) unbesetzten Teil Frankreichs oder in der Küstenzone haben und nach dort beurlaubt werden oder endgültig zurückkehren, bedürfen — außer des vom zuständigen deutschen Arbeitsamt zu bestätigenden Urlaubs- bzw. Rückkehrscheins ihres Betriebsführers — eines Durchlaßscheins. Anträge auf Ausstellung eines solchen Durchlaßscheins sind rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs bzw. der Rückkehr durch die Betriebsführer an die Prüfstelle I des

<sup>1)</sup> Das Durchlaßscheinverfahren bleibt nur noch bestehen für die Ein- und Ausreisen Belgien/Frankreich, bei denen die deutsche Sichtvermerksgrenze weder vorher überschritten worden ist noch nachher überschritten werden soll, also für Reisen, die sich auf den Verkehr zwischen Belgien/Frankreich einerseits, den Niederlanden oder Spanien andererseits beschränken.

<sup>2)</sup> Grenzübergangsstellen nach Frankreich und Belgien sind somit nicht mehr nur Herbesthal und Saarbrücken.

<sup>3)</sup> Hiernach bedürfen einzelne reisende Arbeiter nicht mehr eines Durchlaßscheins „West“.

### 3. Nachtrag

Oberkommandos des Heeres, in Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 11, oder an die Stellvertretenden Generalkommandos, die die Anträge an die Prüfstelle I weiterleiten, zu richten.

### 9. Sichtvermerkwang ausländischer Staaten für eigene Staatsangehörige

Kroatische und spanische Staatsangehörige bedürfen zur Einreise in ihre Heimat des kroatischen bzw. spanischen Sichtvermerks. (Daneben benötigen sie selbstverständlich den deutschen Ausreisesehtvermerk!) Der kroatische bzw. spanische Sichtvermerk wird gegen Entrichtung einer Gebühr von dem jeweils örtlich zuständigen kroatischen bzw. spanischen Konsulat erteilt.

Durchreisesehtvermerke<sup>1)</sup> werden seitens aller Staaten für Durchreisende fremder Staatsangehörigkeit verlangt.

### Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsreisen der in Deutschland eingesetzten französischen Arbeiter nach dem ehemals unbesetzten Gebiet Frankreichs und der Küstensperrzone<sup>1)</sup>

Vom 13. Februar 1943

Eine Werbestelle hat berichtet, daß sich bei ihr täglich in wachsender Zahl Urlauber aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs melden, die nicht im Besitze eines Durchlaßscheines der Prüfstelle I des OKH. sind und die Werbestelle um Rat und Hilfe zur Erlangung eines solchen Durchlaßscheines angehen. Die Urlauber verlieren durch die Beschaffung eines Durchlaßscheines mindestens einen Urlaubstag; falls sie die französische Stataugehörigkeit nicht besitzen und deshalb zur Erledigung der notwendigen Formalitäten nach Paris zurückgeschickt werden müssen, sogar mehrere Urlaubstage. Außerdem werden die Werbestellen durch die Beschaffung der Durchlaßscheine in zunehmendem Maße mit unnötiger Arbeit belastet. Ich bitte daher, im Sinne der hierunter aufgeführten Runderlasse bei jeder Gelegenheit für die erforderliche Aufklärung der aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs stammenden Arbeiter zu sorgen und auch auf die Betriebsführer im gleichen Sinne einzuwirken.

(GBA. VI e 5703/6 vom 13. Februar 1943, ARG. 206/43)

<sup>1)</sup> Vgl. Runderlaß des GBA. vom 6. Mai 1942; abgedruckt auf S. B IX b 2.

<sup>2)</sup> Vgl. S. A IX b 2, Ziffer 8.

